Deutscher Bundestag **Drucksache 17/5270**

17. Wahlperiode 25. 03. 2011

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Matthias W. Birkwald, Dr. Dagmar Enkelmann, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE. – Drucksache 17/4992 –

Gewaltsames Vorgehen der Polizei gegen Antifaschistinnen und Antifaschisten am 19. Februar 2011 in Dresden

Vorbemerkung der Fragesteller

Rund 20 000 Antifaschistinnen und Antifaschisten haben am 19. Februar 2011 in Dresden der Neonaziszene eine klare Niederlage bereitet. Der geplante Aufmarsch der extremen Rechten wurde durch das entschlossene Handeln der antifaschistischen Demonstrantinnen und Demonstranten vereitelt, die damit ihren Erfolg aus dem Vorjahr, als sie den Naziaufmarsch ebenfalls verhindern konnten, noch übertrafen.

Das Einsatzkonzept der sächsischen Polizei – die von Einheiten der Bundespolizei unterstützt wurde – sah aber die rigorose Abschottung der Gegendemonstranten vor. Dabei kam es mitunter zu äußerst gewaltsamem und eskalierendem Vorgehen, wie durch zahlreiche Videos im Internet und Augenzeugenberichte dokumentiert. Insbesondere über massiven und ohne Vorwarnung erfolgten Einsatz von Pfefferspray bzw. Pepperball sowie von Wasserwerfern wird berichtet (www.youtube.com/watch?v=EdXsLFLY_fs, Pfeffersprayeinsatz gegen abziehende Personengruppe; www.youtube.com/watch?v=9bAVcACehOc&feature=player_embedded, Pfeffersprayeinsatz auf gewaltfreien Demonstranten, möglicherweise einen Journalisten). Um einen besonders eklatanten Fall von Polizeigewalt handelt es sich beim anlasslosen Angriff eines Wasserwerfers auf eine Menschenmenge, die sich friedlich über eine Kreuzung bewegte (www.youtube.com/watch?v=N1vYuHpGKlI&feature=player_embedded).

Räumlichkeiten des Bündnisses „Dresden Nazifrei“ sowie die Geschäftsstelle der Partei DIE LINKE. wurden am Abend des 19. Februar 2011 von einem Einsatzkommando der Polizei durchsucht. Von der Razzia waren auch andere Räumlichkeiten des Gebäudes betroffen, darunter eine Anwaltskanzlei und ein Jugendverein. Nach Augenzeugenberichten wurden Mobiliar zertrümmert, Türen eingetreten, willkürlich Menschen festgenommen. Die Polizei wollte, einer Sprecherin des Landeskriminialamtes Sachsen zufolge, eine Koordinierungsstelle „finden und ausschalten“.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums des Innern vom 23. März 2011 übermittelt.
Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

Hingegen konnten Nazis, die mit Steinen und Eisenstangen ein linkes Wohnprojekt im Dresdener Stadtteil Löbtau angriffen, dort ungehindert von der Polizei agieren, die sich aufs Beobachten beschränkte (www.youtube.com).

Der Vizepräsident des Deutschen Bundestages, Dr. h. c. Wolfgang Thierse, kommentierte die Ereignisse in der Presse folgendermaßen: „Die Polizei ist eben vollauf damit beschäftigt, die Neonazis zu schützen (…) Das ist sächsische Demokratie.“

Es muss aufgeklärt werden, inwiefern Einheiten der Bundespolizei zu dieser Art der Demokratiedurchsetzung beigetragen haben. Wenn eine Landespolizei brutal gegen Antifaschisten vorgeht, um Nazis zu schützen, sollte die Bundespolizei dies nicht auch noch unterstützen.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Polizeiliche Einsatzlagen im Zusammenhang mit Demonstrationen und Versammlungen fallen in die Zuständigkeit der Länder. Die Bundesregierung nimmt zu polizeilichen Einsätzen, soweit sie im Verantwortungsbereich eines Landes liegen – hier des Freistaates Sachsen – keine Stellung und bewertet diese nicht. Es wird diesbezüglich auf die Zuständigkeit des Freistaates Sachsen und auf die Verpflichtung der Polizei- und Ordnungsbehörden, das verfassungsmäßig garantierte Grundrecht auf Versammlungsfreiheit im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben und gerichtlichen Entscheidungen zu gewährleisten, verwiesen.

1. Mit wie vielen Einsatzkräften war die Bundespolizei an welchen Stellen in Dresden eingesetzt?

   a) Wie viele davon waren als Unterstützung der sächsischen Landespolizei eingesetzt?

   b) Wie viele waren im Rahmen der bahnpolizeilichen Aufgabenwahrnehmung eingesetzt?

Am 19. Februar 2011 waren im Rahmen der originären Aufgabenwahrnehmung der Bundespolizei insgesamt 1 818 Polizeibeamte und zusätzlich zur Unterstützung der Polizei des Freistaates Sachsen 1 003 Polizeibeamte der Bundespolizei im Einsatz. Hinsichtlich des Umfangs der dem Freistaat Sachsen am Einsatztag kurzfristig unterstellten Einsatzkräfte sowie Führungs- und Einsatzmittel wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen.

   c) Wie viele Bundespolizisten werden sonst durchschnittlich im Rahmen der bahnpolizeilichen Aufgabenwahrnehmung eingesetzt?

Zur Erfüllung der bahnpolizeilichen Regeldienstaufgaben im Rahmen der integrativen Aufgabenwahrnehmung durch die Bundespolizei werden seitens der zuständigen Bundespolizeiinspektion Dresden durchschnittlich ca. 15 Polizeibeamte der Bundespolizei eingesetzt.

   d) Welche Kosten sind dabei entstanden, und wer kommt für diese auf?

Die der Bundespolizei im Rahmen ihrer eigenen Zuständigkeit im bahnpolizeilichen Aufgabenbereich entstehenden Personal- und Sachkosten sind im Kapitel 06 25 der Bundespolizei eingestellt und werden nicht gesondert erfasst. Soweit die Bundespolizei das Land Sachsen gemäß § 11 des Bundespolizeigesetzes (BPolG) unterstützt hat, werden lediglich die einsatzbedingten Mehrkosten abgerechnet, die übrigen Kosten sind ebenfalls im Kapitel 06 25 etatisiert.

2. Welche Unterstützungsanforderungen wurden bis zum Abschluss des Einsatzes an die Bundespolizei herangetragen, und wie waren sie jeweils begründet, in welchem Umfang – Personal und Gerät – wurde ihnen jeweils nachgekommen, welche Kosten sind dabei entstanden, und wer kommt für diese Kosten auf?

Im Zeitraum von 9.53 bis 19.30 Uhr unterstellte die einsatzführende Bundespolizeidirektion Pirna der Polizeidirektion Dresden zur eigenen Lagebewältigung auf Anforderung nach § 11 BPolG eine Wasserwerfereinheit mit insgesamt drei Wasserwerfern. Zur Bewältigung der Abreisephase wurden drei Hundertschaften der Bundespolizei nach § 11 BPolG dem Freistaat Sachsen unterstellt. Beide Unterstützungen beruhten auf einem zusätzlichen Kräftebedarf der Polizei des Freistaates Sachsen. Hinsichtlich der Kosten wird auf die Antwort zu Frage 1d verwiesen.

3. Wie ist der Einsatz von Bundespolizisten konkret geregelt worden?

   a) Welche Gremien und Stäbe sind eingerichtet worden, in denen die Bundespolizei oder andere Vertreter des Bundes vertreten waren (bitte Anzahl der Vertreter, die entsendenden Behörden unter Angabe der jeweiligen Abteilung, die Gesamtzusammensetzung der Gremien und jeweilige Aufgaben nennen)?

Die einsatzführende Bundespolizeidirektion Pirna hat zur Bewältigung der Einsatzlage am 19. Februar 2011 einen Führungsstab eingerichtet. Dieser Stab bestand, gegliedert in zwei Staffeln, insgesamt aus 24 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

Der Führungsstab der Bundespolizeidirektion Pirna hatte insbesondere folgende Aufgaben:

- Informationssammlung und -steuerung,
- Bearbeitung von Kräfteanforderungen und Koordination des Kräfteeinsatzes,
- Koordination polizeilicher Maßnahmen,
- Beratung des Polizeiführers in Rechtsfragen sowie
- Beantwortung von Presseanfragen/Pressearbeit vor Ort.

Die Bundespolizeidirektion Pirna war weiterhin mit zwei Verbindungsbeamten im Führungsstab der Polizeidirektion Dresden vertreten. Der Austausch von Verbindungsbeamten zwischen benachbarten Polizeibehörden mit unterschiedlichen Aufgabenbereichen ist seit Jahren bewährte Praxis.

   b) Inwiefern ist die Bundespolizei in die Einsatzstrategie und -taktik eingeweiht worden bzw. inwiefern hat sie diese mitgestaltet?

Bei der Einsatzvorbereitung wurden die jeweiligen Einsatzkonzepte der Bundespolizei und der Polizei des Freistaates Sachsen zwischen den einsatzführenden Behörden im Rahmen der jeweiligen Zuständigkeit abgestimmt.

   c) Wie ist der Einsatz in der Praxis durchgeführt worden, wer hat ihn geführt, von wem hat die Bundespolizei Weisungen erhalten, und wie ist die Koordination ihres Einsatzes im Rahmen des Gesamteinsatzes sichergestellt worden?

Im originären Zuständigkeitsbereich der Bundespolizei erfolgte der Einsatz eigenverantwortlich durch eine eingerichtete „Besondere Aufbauorganisation“ unter Führung der Bundespolizeidirektion Pirna.

4. Wie sah das Einsatzkonzept aus, und wie bewertet die Bundesregierung dessen Umsetzung?

Soweit die Frage auf das Einsatzkonzept der sächsischen Polizei zielt, wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

Das Einsatzkonzept der einsatzführenden Bundespolizeidirektion Pirna sah vor:

- Die Überwachung des Hauptbahnhofs Dresden/des Bahnhofs Dresden-Mitte und relevanter Streckenabschnitte,
- die Aufklärung u. a. gegen gewaltbereite Personen,
- den Schutz von Bahnanlagen und Benutzern der Bahn sowie
- die Verhinderung von Blockadehandlungen/Störungen des Betriebsablaufs im bahnpolizeilichen Bereich.

Das Einsatzkonzept hat sich bewährt.

5. Wie bewertet die Bundesregierung den von zahlreichen Teilnehmerinnen und Teilnehmern der Proteste sowie auf Videos dokumentierten großflächigen Einsatz von Pfefferspray?

Es wird auf die Antwort zu Frage 6a verwiesen.

6. Haben Angehörige der Bundespolizei Pfefferspray oder andere Reizmittel verwendet, und wenn ja,

   a) wann und wo genau,

Ein Einsatz von Pfefferspray oder anderer Reizmittel im originären Zuständigkeitsbereich der Bundespolizei wird ausgeschlossen.

Hinsichtlich der Frage des Einsatzes von Pfefferspray oder anderer Reizmittel im Aufgabenbereich des Freistaates Sachsen wird auf die dortige einsatzführende Zuständigkeit und auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

   b) wie viele Sprühdosen wurden verbraucht bzw. welcher Ersatzbedarf wurde angezeigt (bitte jeweils die Füllmenge angeben)?

Hinsichtlich der Frage des Verbrauchs von Sprühdosen und zum entsprechenden Ersatzbedarf im Aufgabenbereich des Freistaates Sachsen wird auf die dortige einsatzführende Zuständigkeit verwiesen.

   c) Verfügt die Bundespolizei mittlerweile über Pepperball-Systeme, und wenn ja, hat sie diese gegen Demonstranten eingesetzt, und wenn ja, wie viele Schüsse hat sie wann und wo genau abgegeben?

Die Bundespolizei verfügt über keine Pepperball-Systeme.

7. Hat die Bundespolizei Wasserwerfer eingesetzt, und wenn ja,

   a) wann und wo genau, und inwiefern waren dem Wasser Reizstoffe beigemischt?

   b) Inwiefern wurden die Opfer des Einsatzes vorgewarnt, bzw. in welchen Fällen ist dies unterblieben (bitte begründen)?

   c) Inwiefern war die Bundespolizei am Wasserwerfereinsatz, wie er auf youtube (www.youtube.com) dokumentiert ist, beteiligt?

Die im originären Zuständigkeitsbereich der Bundespolizei eingesetzten Wasserwerfer haben kein Wasser während des Einsatzes abgegeben. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

8. Welche rechtlichen Grundlagen regeln den Einsatz von Wasserwerfern, insbesondere bei Minustemperaturen?

Der Einsatz von Wasserwerfern richtet sich im eigenen Aufgabenbereich nach dem BPolG in Verbindung mit dem Gesetz über den unmittelbaren Zwang bei Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbeamte des Bundes (UZwG). Nach § 2 Absatz 3 UZwG sind Wasserwerfer Hilfsmittel der körperlichen Gewalt. Bei ihrem Einsatz ist nach § 4 UZwG der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Besondere Rechtsvorschriften für den Einsatz von Wasserwerfern bei Minustemperaturen bestehen nicht. Im Übrigen richtet sich der Einsatz von Wasserwerfern nach jeweils anzuwendendem Polizei- und Ordnungsrecht der Länder.

9. Wie bewertet die Bundesregierung die Durchsuchung des Pressebüros des Bündnisses „Dresden Nazifrei“, bei der auch Räume der Partei DIE LINKE. durchsucht und Computer sowie Mobiltelefone beschlagnahmt wurden?

   Welche rechtliche Grundlage gab es für diese Aktion, und inwiefern waren Bundespolizisten daran beteiligt?

Die Bundespolizei war an den Durchsuchungsmaßnahmen des Pressebüros des Bündnisses „Dresden Nazifrei“ nicht beteiligt. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

10. Ist der Bundesregierung bekannt, ob es in Zusammenhang mit den polizeilichen Maßnahmen gegen die antifaschistische Bewegung Ermittlungen nach § 129 des Strafgesetzbuches gibt (bitte ggf. soweit möglich Details mitteilen)?

Hierzu liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

11. Waren Bundespolizisten während der Angriffe von Nazis auf das linke Hausprojekt „Praxis“ zugegen, und wie erklärt sich die Bundesregierung, dass die anwesende Polizei diesen Überfall nur beobachtete und es den Nazis möglich war, sich an diesem Tag unter den Augen der Polizei diesem Gebäude zu nähern?

Angehörige der Bundespolizei waren bei dem geschilderten Ereignis nicht zugegen. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

12. Ist in der Vorbereitung des Polizeieinsatzes auf eine besondere Gefährdung von Gebäuden, die linke Projekte oder Parteien beherbergen, hingewiesen worden, und welche Planungen wurden für den Fall eines Naziangriffs vorgenommen?

Die benannten Objekte befinden sich nicht auf Bahnanlagen und damit nicht im originären Zuständigkeitsbereich der Bundespolizei. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

13. Gab es nach Kenntnis der Bundesregierung Anweisungen, Abgeordnete der Partei DIE LINKE. nicht durch Polizeisperren zu lassen und sie gezielt anders zu behandeln, als Abgeordnete anderer Parteien?

    Wer kann solche Anweisungen gegenüber Beamten der Bundespolizei aussprechen, die sich ebenfalls darauf bezogen haben und Mandatsträger der Partei DIE LINKE. nicht durchgelassen haben?

Entsprechende Anweisungen im Zuständigkeitsbereich der Bundespolizei gab es nicht. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

14. Mit wie vielen Beamten ist die Bundespolizei an der nun eingesetzten „Sonderkommission 19. Februar“ beteiligt?

Zwei Polizeibeamte der Bundespolizei arbeiten in dieser Sonderkommission mit.

a) Wer leitet die Sonderkommission, und wer gehört ihr außerdem noch an?

b) Wird der Überfall auf das „Haus der Begegnung“ am Abend des 19. Februar 2011 ebenfalls Untersuchungsgegenstand der Sonderkommission sein?

c) Welche Vorkommnisse sind aus Sicht der Bundesregierung vorrangig zu prüfen, und welche Verdachtsfälle unverhältnismäßiger Polizeigewalt gehören hierzu?

Die Leitung der Sonderkommission obliegt der Polizeidirektion Dresden. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

15. Wie viele Politikerinnen und Politiker werden nach ersten Erkenntnissen in die Vorprüfungen für die Aufhebung der Immunität und der Einleitung von Ermittlungsverfahren einbezogen sein?

Hierüber liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor. Die Aufhebung der Immunität von Abgeordneten ist im Übrigen originäre Parlamentsangelegenheit, zu der sich die Bundesregierung nicht äußert. In Sachsen richtet sich das Verfahren nach den einschlägigen Bestimmungen der Verfassung des Freistaates Sachsen (vgl. Artikel 55 Absatz 2 der Sächsischen Verfassung).

16. Wie bewertet die Bundesregierung den Naziaufzug am 19. Februar 2011?

    a) Welches Spektrum der rechtsextremen Szene war hier vertreten?

    b) Aus welchen Bundesländern bzw. anderen europäischen Staaten kamen Nazis nach Dresden?

Die Demonstrationsereignisse anlässlich des Jahrestages der Bombardierung der Stadt Dresden im Zweiten Weltkrieg stellen für das gesamte rechtsextremistische Spektrum ein zentrales Ereignis dar. Dementsprechend nahmen an den Veranstaltungen am 19. Februar 2011 Personen aus allen rechtsextremistischen Spektren teil.

Es ist davon auszugehen, dass aufgrund der großen Bedeutung der Demonstrationsereignisse für das rechtsextremistische Spektrum Teilnehmer aus allen Bundesländern nach Dresden angereist sind. Auch liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse über ausländische Teilnehmer vor.

17. Wie kam der Vertreter der Bundespolizei in der Sitzung des Innenausschusses des Deutschen Bundestages am 23. Februar 2011 zu der nach Auffassung der Fraktion DIE LINKE. völlig überzogenen Einschätzung, es seien in Dresden 3 500 „gewaltbereite“ linke Demonstrantinnen und Demonstranten gewesen?

    a) Auf welcher Grundlage beruht diese Angabe?

Am 20. Februar 2011 veröffentlichte die Polizeidirektion Dresden eine Medieninformation zum Einsatzgeschehen am 19. Februar 2011. Hinsichtlich der gestellten Nachfragen wurden diese offiziellen Zahlen des Freistaates Sachsen zur Information der Mitglieder des Innenausschusses durch den Inspekteur der Bereitschaftspolizeien der Länder wiedergegeben.

    b) Über welche eigenen diesbezüglichen Erkenntnisse verfügt die Bundesregierung, und wie hat sie diese erlangt?

Es liegen keine eigenen Erkenntnisse vor. Die Schätzung der tatsächlichen Teilnehmerzahlen an Demonstrationen und sonstigen öffentlichen Versammlungen obliegt den zuständigen Polizeibehörden vor Ort. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 17a verwiesen.

    c) Falls sie nicht über eigene Erkenntnisse verfügt, inwiefern macht sie sich Angaben der sächsischen Landesregierung zu eigen, und was weiß sie über diesen Angaben zugrunde liegende Erkenntnisse?

Auf die Antwort zu Frage 17a wird verwiesen.

    d) Wie viele Demonstranten haben sich nach Auffassung der Bundesregierung tatsächlich gewalttätig verhalten, und inwiefern wertet sie hierbei schon Blockaden als Gewalttat?

Die Bundessicherheitsbehörden führen bei Demonstrationen keine eigenen Erhebungen durch, so dass die Bundesregierung nur die Erkenntnisse der zuständigen örtlichen Behörden wiedergeben kann. Auch die Einordnung eines Sachverhaltes als Gewalttat obliegt grundsätzlich den zuständigen örtlichen Polizeibehörden und ist anhand aller Umstände des konkreten Einzelfalles zu treffen und richtet sich nach jeweils einschlägigen Rechtsnormen und der höchstrichterlichen Rechtsprechung.

18. Wie bewertet die Bundesregierung den politischen Schaden, der entsteht, wenn eine Landespolizei mit Unterstützung der Bundespolizei, wie am 19. Februar 2011 in Dresden, ihre Kraft vorrangig darauf konzentriert, den Naziaufmarsch zu schützen, und dafür ganze Stadtteile frei von Antifaschisten zu halten?

Es wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

19. Beabsichtigt die Bundesregierung, die Erfahrungen von Dresden im Rahmen der Innenministerkonferenz zu thematisieren und Konsequenzen für künftige Polizeieinsätze anlässlich von Naziaufmärschen zu ziehen, und wenn ja, welche Konsequenzen erwägt sie?

Eine Behandlung der Thematik auf der ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder ist seitens der Bundesregierung nicht geplant. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin, www.heenemann-druck.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333